

1. Änderung

Satzung

über die Benutzungsordnung für den Friedhof im Stadtteil Dittersbach sowie für die Trauerhallen im Stadtteil Burkersdorf und Nassau vom 18.01.2021

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 14 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. ²Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

2. § 18 Abs. 2 Ausgrabungen, Umbettung

Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers sowie des Gesundheitsamtes. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtes wegen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt zum 01. März 2021 in Kraft.

Frauenstein, den 18.01.2021



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 18.01.2021, Beschluss-Nr. 98/16/2021 Abdruck des Beschlusses im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 376 vom 26.02.2021.



Hentschel
Bürgermeister

